



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS
www.veoe.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C 1/4, Wettbewerbspolitik und - recht
Stubenring 1
1011 Wien
Per E-Mail: post@c14.bmwa.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien, am 30. April 2007
		Her	Mag. Herrmann, 212 DW	
			E-Mail: a.herrmann@veoe.at	

UWG-Novelle 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes vom 2. April 2007 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Begrüßt wird, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Interessen der Wirtschaft grundsätzlich berücksichtigt.

Hinsichtlich der Bestimmung über aggressive Geschäftspraktiken ist jedoch auf einen Punkt hinzuweisen, der aus unserer Sicht verbesserungsfähig ist:

Gemäß dem Wortlaut des neuen § 1a UWG (Aggressive Geschäftspraktik) und den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist eine Geschäftspraktik **nur dann eine aggressive Geschäftspraktik gemäß § 1a UWG, wenn sie sich gegen Konsumenten richtet**. Aggressive Geschäftspraktiken, die gegen Unternehmen gerichtet sind, fallen hingegen nicht unter § 1a UWG (sie fallen höchstens unter die Generalklausel in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 UWG).

Zu bedenken ist, dass **sowohl dem deutschen als auch dem österreichischen Lauterkeitsrecht eine Schutzzwecktrias zugrunde liegt** (Schutz der Mitbewerber, der Konsumenten und der Allgemeininteressen; siehe dazu Wiebe, Umsetzung der Geschäftspraktikenrichtlinie und Perspektiven für eine UWG-Reform, JBI 2007, 69ff). Die UWG-Novelle

Brahmsplatz 3 Postfach 123 1041 Wien	DVR 0422100 UID ATU37583307	Telefon +43-(0)1-501 98	Fax +43-(0)1-505 12 18	E-Mail: info@veoe.at Internet: http://www.veoe.at	Bank Austria Creditanstalt AG BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00
--	--------------------------------	----------------------------	---------------------------	--	--

2007 in der derzeit vorliegenden Form führt gewissermaßen zu einer Abspaltung des verbraucherschützenden Bereiches vom unternehmerschützenden Bereich. Die Erläuterungen Bemerkungen begründen diese Einschränkung in § 1a UWG damit, dass lediglich die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarkt-internen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern umgesetzt werden und dass diese Richtlinie eben eine Verbraucherschutzrichtlinie ist.

Tatsächlich wäre es möglich, die Richtlinie 2005/29/EG in nationales Recht umzusetzen und gleichzeitig den Charakter des Lauterkeitsrechtes als Unternehmensschutzrecht beizubehalten. Wir würden daher vorschlagen, den Begriff „des Durchschnittsverbrauchers“ in § 1a des derzeit vorgeschlagenen UWG's durch den Begriff „eines Marktteilnehmers“ zu ersetzen. § 1a UWG würde dann wie folgt lauten:

„§ 1a Aggressive Geschäftspraktiken

(1) Eine Geschäftspraktik gilt als aggressiv, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit oder Verhaltensfreiheit **eines Marktteilnehmers** in Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung oder durch unzulässige Beeinflussung erheblich zu beeinträchtigen und ihn dazu zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. ...“

Durch eine solche Formulierung wäre sichergestellt, dass aggressive Geschäftspraktiken gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern – und somit insbesondere auch gegenüber Unternehmen – mit dem Lauterkeitsrecht nicht vereinbar sind und daher unzulässig sind. Unserer Ansicht nach sollte nämlich **ein auf dem Markt fair agierendes Unternehmen nicht gezwungen sein, sich gegen aggressive Konkurrenten „nur“ mittels der Generalklausel des UWG zur Wehr setzen** zu können.

Vorgeschlagen wird, dass in der geplanten Novellierung des UWG die bereits erwähnte Schutztrias des Lauterkeitsrechtes aufgenommen wird. Als **Vorbild** könnte dabei **§ 1 des deutschen UWG 2004** dienen, welcher lautet wie folgt:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

GD Dr. Leo Windtner e.h.
Präsident

Dr. Barbara Schmidt e.h.
Generalsekretärin

